



Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 19/2404

Datum: 03.05.2019
Bearbeitung: Prof. Dr. Christoph Brüning
Telefon: +49(431) 880-4542
E-Mail: lsbruening@law.uni-kiel.de

Stellungnahme

zum

Gesetzentwurf

der Fraktion der SPD

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein

LT-Drs. 19/1273

vom 14. Februar 2019

Bearbeiter: Univ.-Prof. Dr. Christoph Brüning

Mit Schreiben vom 29.03.2019 wurde dem Lorenz-von-Stein-Institut für Verwaltungswissenschaften Gelegenheit gegeben, zum o. g. Gesetzentwurf Stellung zu nehmen.

Das Institut kommt dieser Bitte gerne nach und äußert sich zu ausgewählten Punkten wie folgt:

Zum Änderungsvorschlag im Einzelnen

Der Gesetzesentwurf sieht die Änderung und Neufassung des Artikel 11 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein vor. Hierdurch soll der Schutz des Klimas als Staatsziel in die Landesverfassung übernommen werden. Hintergrund ist das von der Bundesrepublik Deutschland unterschriebene Dokument zu den weltweiten Klimaschutzzielen der UN-Klimakonferenz in Paris 2015. Die Bundesrepublik Deutschland habe sich hierdurch dazu verpflichtet, Maßnahmen zu ergreifen, die dazu beitragen, die darin enthaltenen Ziele zu erreichen. Jedes Bundesland sei in der Verantwortung seinen Beitrag zu leisten. Denn der Schutz des Klimas leiste einen entscheidenden Beitrag für das friedliche Zusammenleben der Völker in den kommenden Jahrzehnten, sodass es Aufgabe des Staates sei, Klimaschutzmaßnahmen zu ergreifen und die Verantwortung für die Zukunft künftiger Generationen zu übernehmen.

Staatszielbestimmungen sind ein etabliertes Instrument des deutschen Verfassungsrechts auf Bundes- und Landesebene. Zwar findet sich der Begriff im Grundgesetz nicht, dennoch ist er heute weitgehend konsentiert. Staatsziele sind offen gefasste Verfassungsnormen, die den Staat verpflichten, auf die Verwirklichung bestimmter Ziele hinzuwirken. Diese gelten nicht allein für gegenwärtiges staatliches Handeln, sondern sie sind als Leit- und Richtlinien zukunftsorientiert. Sie stehen naturgemäß unter dem Vorbehalt des Möglichen und begründen in aller Regel keine unmittelbar gerichtlich geltend zu machenden Rechte. Ihre normative Qualität bleibt daher deutlich hinter denen der Verfassungsprinzipien der Rechtsstaatlichkeit, der Demokratie oder Bundesstaatlichkeit zurück.

Vgl. dazu *Degenhart*, Staatsrecht I, Staatsorganisationsrecht, 34. Aufl., Heidelberg 2018, § 6 ff; *Hahn*, Staatszielbestimmungen im integrierten Bundesstaat, Berlin 2010, S. 63 ff.

Der Umweltschutz ist als Staatsziel in der schleswig-holsteinischen Landesverfassung, wie auch im Grundgesetz, bereits verankert. So werden durch Artikel 11 der Landesverfassung und Artikel 20a des Grundgesetzes die natürlichen Lebensgrundlagen geschützt. Dieser Begriff zielt als Schutzgut auf die Gesamtheit der natürlichen Voraussetzungen, die möglichst vielen Menschen ein Leben und Überleben unter menschenwürdigen und gesunden Umständen ermöglichen sollen. Erfasst werden alle Umweltgüter, die funktional Grundlage des menschlichen Lebens sind. Dazu gehören u.a. die Umweltmedien Luft, Wasser und Boden sowie Pflanzen, Tiere und Mikroorganismen aber auch das *Klima* und die Atmosphäre mit der Ozonschicht.

Dazu *Dreier*, Grundgesetz, Band II, 3. Aufl., Tübingen 2015, Art. 20a, Rn. 32 ff.

Warum der Klimaschutz als Teil des Umweltschutzes nun besonders hervorgehoben werden soll, erscheint daher fraglich. Der expliziten Aufnahme des Klimas in Artikel 11 der Landesverfassung käme also allenfalls deklaratorische Wirkung zu, sofern nicht eine unterschiedliche Wertigkeit der bereits geschützten Güter angestrebt wird. Dann erschiene die vorgeschlagene Gesetzesänderung indes bedenklich. Die vorgeschlagene Verfassungsänderung begründete für den Verfassungsraum Schleswig-Holsteins eine Hypertrophie des Klimaschutzes jedenfalls im Rahmen des Umweltschutzes, obwohl die einschlägige Regelungskompetenz des Landes die umweltschützenden Regelungen des Bundes beachten muss.

Im Übrigen ist mit dem Gesetz zur Energiewende und zum Klimaschutz in Schleswig-Holstein (Energiewende- und Klimaschutzgesetz Schleswig-Holstein – EWKG) vom 7. März 2017 in Bezug auf das einfache Gesetzesrecht bereits alles Notwendige, und evtl. auch mehr als das, geregelt.

Kiel, den 3. Mai 2019

Gez. Univ.-Prof. Dr. Christoph Brüning

- Vorstandsmitglied des Lorenz-von-Stein-Instituts -